

Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK)

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Berlin,
– Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

TVK

1. Abschnitt

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

2. Abschnitt

Arbeitsbedingungen

- § 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses
- § 4 Ärztliche Untersuchung
- § 5 Personalakten
- § 6 Arbeitspflicht
- § 7 Mitwirkungspflicht
- § 8 Rechteeinräumung
- § 9 Rechteabgeltung
- § 10 Erreichbarkeit
- § 11 Nebenbeschäftigung

3. Abschnitt

Arbeitszeit

- § 12 Dienstliche Inanspruchnahme
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Dienstreie Tage

4. Abschnitt

Entgelt

Unterabschnitt 1: Dienstzeit

§ 15 Dienstzeit

Unterabschnitt 2: Vergütung

§ 16 Vergütung

§ 17 Eingruppierung der Orchester

§ 18 Grundvergütung

§ 19 Anpassung der Vergütungen

§ 20 Tätigkeitszulagen

§ 21 Besondere Vergütungen

§ 22 Auszahlung der Vergütung

Unterabschnitt 3: Zuwendung

§ 23 Anspruchsvoraussetzungen

§ 24 Höhe der Zuwendung

§ 25 Zahlung der Zuwendung

Unterabschnitt 4: Vermögenswirksame Leistungen

§ 26 Voraussetzungen und Höhe

5. Abschnitt

Aufwendungsersatz

Unterabschnitt 1: Instrumente

§ 27 Instrumente

Unterabschnitt 2: Kleidung

§ 28 Kleidung

Unterabschnitt 3: Reisekosten- und Umzugskostenerstattung, Trennungsentschädigung

§ 29 Reisekostenerstattung

§ 30 Umzugskostenerstattung, Trennungsentschädigung (Trennungsgeld)

6. Abschnitt

Sozialbezüge

§ 31 Krankenbezüge

§ 31 a Übergangsregelungen für die Zahlung von Krankenbezügen

§ 32 Anzeige- und Nachweispflichten

§ 33 Forderungsübergang bei Dritthaftung

§ 34 Beihilfen, Unterstützungen

§ 35 Jubiläumszuwendungen

§ 36 Sterbegeld

7. Abschnitt

Urlaub und Arbeitsbefreiung

Unterabschnitt 1: Erholungsurlaub

§ 37 Erholungsurlaub

§ 38 Erholungsurlaub bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe des
Urlaubsjahrs

§ 39 Urlaubsabgeltung

Unterabschnitt 2: Freistellung von der Arbeit

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 41 Sonderurlaub

8. Abschnitt

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 42 Zusatzversorgung

§ 42 a Übergangsvorschrift zur befreienden Lebensversicherung

9. Abschnitt

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 43 Ordentliche Kündigung

§ 44 Außerordentliche Kündigung

§ 45 Schriftform der Kündigung

§ 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

§ 47 Erwerbsminderung

§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze,
Weiterbeschäftigung

§ 49 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

§ 50 Voraussetzung für die Zahlung des Übergangsgelds

§ 51 Bemessung des Übergangsgelds

§ 52 Auszahlung des Übergangsgelds

§ 53 Auflösung oder Verkleinerung des Orchesters

10. Abschnitt

Orchestervorstand

§ 54 Wahl und Zusammensetzung des Orchestervorstands

§ 55 Amtszeit

§ 56 Geschäftsführung

§ 57 Aufgaben und Befugnisse des Orchestervorstands

§ 58 Verstöße gegen die dienstlichen Verpflichtungen

§ 59 Ordnungsstrafen

§ 60 Verfahren

11. Abschnitt

Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 61 Ausschlussfristen

§ 62 Öffnungsklausel

§ 63 Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet

§ 64 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker in Kulturorchestern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitgeber ein Unternehmermitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.
- (2) Kulturorchester sind Orchester, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu nehmender Musik spielen. Orchester, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, sind keine Kulturorchester im Sinne dieses Tarifvertrags.

Protokollnotiz:

Der in diesem Tarifvertrag verwendete Begriff Musiker umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Kapellmeister,
 - b) Musiker, die von Fall zu Fall (Orchesteraushilfen) oder auf Produktionsdauer beschäftigt werden.
- (2) Mit den Stimmführern der ersten Violinen, der zweiten Violinen, der Bratschen und der Violoncelli kann im Arbeitsvertrag von einzelnen Vorschriften Abweichendes vereinbart werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

Orchesteraushilfen sind auch Musiker, die ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst für bestimmte musikalische Aufgaben verpflichtet werden, auch wenn die Verpflichtungsdauer sich über einen größeren Zeitraum erstreckt.

2. Abschnitt

Arbeitsbedingungen

§ 3

Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Mit dem Musiker ist ein Arbeitsvertrag nach dem diesem Tarifvertrag anliegenden Muster abzuschließen. Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen.

Zeitverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn hierfür sachliche oder in der Person des Musikers liegende Gründe vorliegen. Als sachlicher Grund gilt auch,

- a) dass der Musiker in den letzten zwölf Monaten vor Abschluss des Arbeitsvertrages ununterbrochen arbeitslos gemeldet ist oder
- b) dass die Beendigung der Ausbildung des Musikers nach einem vorgelegten Abschlusszeugnis nicht länger als 18 Monate zurückliegt und der Musiker in diesen 18 Monaten in keinem Beschäftigungsverhältnis als Musiker tätig war, das eine ununterbrochene Dauer von drei Monaten überschritten hat.

Der Abschluss von Zeitverträgen für die Dauer von mehr als drei Jahren ist unzulässig.

- (2) Mit dem Musiker kann ein befristetes Probearbeitsverhältnis von bis zu 18 Monaten abgeschlossen werden. Wird mit dem Musiker kein Probearbeitsverhältnis, sondern ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, gilt die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des 24. Monats der Beschäftigung als Probezeit. Eine kürzere Probezeit kann vereinbart werden.
- (3) Teilzeitarbeit ist nur insoweit zulässig, als im Arbeitsvertrag vereinbart werden kann, dass der Musiker verpflichtet ist, innerhalb des in § 12 Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichszeitraums höchstens die Hälfte der Anzahl der dort vorgesehenen Dienste zu leisten. Im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand können die Dienste auch abweichend von Satz 1 auf die Spielzeit verteilt werden.

Anträge auf Teilzeitarbeit sind schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht nicht, wenn die in Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 3 für die Teilzeitarbeit in der jeweiligen Instrumentengruppe vorgesehenen

Planstellen jeweils mit mindestens einem auf Teilzeit beschäftigten Musiker bereits besetzt sind.

Protokollnotizen zu Absatz 1 Unterabs. 2:

1. Zeitverträge sind Verträge, die durch Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Zeit oder durch Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses enden.
2. Der Arbeitsvertrag kann im Falle von Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b auf höchstens 18 Monate befristet werden. Die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b darf 5 v.H. der Planstellen des Orchesters nicht überschreiten.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Von der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für die Musiker ausgebrachten Planstellen (§ 17) dürfen nicht mehr als 20 v. H., jeweils auf die volle Zahl aufgerundet, mit Musikern in Teilzeitarbeit besetzt werden. In Instrumentengruppen, für die im Organisations- und Stellenplan des Orchesters elf oder mehr Stellen ausgewiesen sind, dürfen höchstens drei Planstellen, in Instrumentengruppen mit sechs bis zehn solcherart ausgewiesenen Planstellen dürfen höchstens zwei Planstellen und in Instrumentengruppen mit zwei bis fünf solcherart ausgewiesenen Planstellen darf höchstens eine Planstelle in Teilzeit besetzt werden. Als Instrumentengruppe im Sinne dieser Protokollnotiz gelten die in der Protokollnotiz Nr. 1 zu den Absätzen 2 und 7 des § 17 genannten Gruppen. Im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand können Planstellen in einzelnen Instrumentengruppen auch über die in Satz 2 festgelegten Kontingente hinaus in Teilzeit besetzt werden, sofern in einer anderen Instrumentengruppe die Anzahl der mit Teilzeit besetzten Planstellen entsprechend reduziert wird. Kündigungen durch den Arbeitgeber zum Zweck der Durchsetzung der Teilzeitarbeit sind unzulässig.

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im öffentlichen Dienst vom 5. Mai 1998 kann in seiner jeweils geltenden Fassung bis zu seinem Außerkrafttreten im Blockzeitmodell sinngemäß angewandt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Musiker hat vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes (Zahnarztes) nachzuweisen.
- (2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt (-zahnarzt) oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Musiker arbeitsfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Personalakten

- (1) Der Musiker hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.
- (2) Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.
- (3) Der Musiker muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

Arbeitspflicht

- (1) Der Musiker ist zum Spielen des (der) im Arbeitsvertrag genannten Instruments (Instrumente) in der ihm übertragenen Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Der Musiker ist im Rahmen seines Leistungsvermögens ferner verpflichtet,
 - a) vorübergehend oder vertretungsweise auch eine andere als die ihm nach Absatz 1 obliegende Tätigkeit mit dem (den) im Arbeitsvertrag genannten Instrument (Instrumenten) auszuüben,
 - b) zu solistischen Leistungen in der Darbietung besonderer, für sein Instrument (seine Instrumente) geschriebener Musikstücke,
 - c) zur Mitwirkung bei der Aufführung kammermusikalischer Werke,
 - d) zum Spielen eines ungewöhnlichen Instruments, auch wenn es nicht im Arbeitsvertrag genannt ist.
- (3) Der Musiker hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Der Musiker ist verpflichtet, auch eine Tätigkeit zu übernehmen, für die eine geringere oder keine Tätigkeitszulage vorgesehen ist. Bei der Übertragung einer anderen Tätigkeit soll auf die Stellung des Musikers im Orchester Rücksicht genommen werden.

Als eine andere als die dem Musiker nach Absatz 1 obliegende Tätigkeit ist auch das Spielen der zweiten Violine durch einen zum Spielen der ersten Violine verpflichteten Musiker oder umgekehrt anzusehen.

2. Ungewöhnliche Instrumente sind zum Beispiel:

Alt-Flöte
Alt-Posaune
Bach-Trompete
Bariton-Horn
Bassetthorn
Bass-Trompete
Beckmesser-Harfe
Celesta

Cembalo
Cimbasso-Posaune
Corno da caccia
D-Trompete
Es-Trompete
Gitarre
Glasharfe
Hohe Es- oder F-Trompete
Hohes Bach-Horn
Heckelphon
Holztrompete
Klavatur-Glockenspiel
Klavier
Kontrabass-Klarinette
Kontrabass-Posaune
Kornett
Laute
Mandoline
Oboe da caccia
Oboe d'amore
Posthorn
Puzine
Saxophon
Stahlarfe
Tenor-Horn
Viola da gamba (Gambe)
Viola d'amore
Viola pomposa
Wagner-Tube
Zimbal
Zither

§ 7

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Musiker ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) mit dem Orchester, für das er eingestellt ist, mitzuwirken, die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter unternimmt, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die ein Träger kultureller Veranstaltungen im Spiel- oder Einzugsgebiet des Orchesters aufgrund von Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber, einem seiner wirtschaftlichen Träger oder einem Dritten, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt. Veranstaltungen sind auch auswärtige Gastspiele.
- (2) Der Musiker ist ferner zur Mitwirkung bei allen Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, die
 - a) im Rahmen der Repräsentation des Arbeitgebers, eines seiner wirtschaftlichen Träger oder eines von dem Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten unter der künstlerischen Verantwortung des Arbeitgebers stattfinden,
 - b) vom Arbeitgeber, von einem seiner wirtschaftlichen Träger oder von einem vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten nach Umfang und künstlerischer Gestaltung entscheidend geprägt sind.
- (3) Der Musiker ist auch zur Mitwirkung bei Veranstaltungen verpflichtet, die
 - a) von einem anderen vom Arbeitgeber überwiegend rechtlich getragenen ortsansässigen oder in einer benachbarten Gemeinde ansässigen Kulturorchester durchgeführt werden,
 - b) von einem anderen ortsansässigen oder in einer benachbarten Gemeinde ansässigen Kulturorchester eines Arbeitgebers durchgeführt werden, mit dem der Arbeitgeber des Musikers eine Zusammenarbeit schriftlich vereinbart hat,
 - c) von einem anderen Arbeitgeber bzw. Veranstalter durchgeführt werden, mit dem der Arbeitgeber des Musikers eine Zusammenarbeit schriftlich vereinbart hat.
- (4) Die Mitwirkungspflicht umfasst die Mitwirkung
 - a) bei Bühnenmusik, darunter im Rahmen der Zumutbarkeit auch die Mitwirkung auf der Szene, auch in Kostüm und/oder Maske,

- b) bei Darbietungen für Funkzwecke (Hörfunk und Fernsehen) im Theater, Konzertsaal oder im Hörfunk- bzw. Fernsehstudio (einschließlich der Vorbereitung der Darbietungen),
 - c) bei Aufzeichnungen auf Tonträger, Bildträger sowie Bildtonträger,
 - d) bei der unmittelbaren Übertragung durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen, sofern die Übertragung in Innenräume oder - nach Unterrichtung des Orchestervorstands - auf Vorplätze des Theaters erfolgt,
 - e) bei im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordneter Teilnahme an Probespielen.
- (5) Die Mitwirkungspflicht umfasst zudem die Mitwirkung
- a) bei Darbietungen, die den Zweck haben, Bevölkerungskreise außerhalb zentraler Aufführungsstätten zu erreichen oder neue Veranstaltungsformen zu erproben und zu pflegen,
 - b) bei Darbietungen des Orchesters, die der Ausbildung von Dirigenten an Musikhochschulen oder diesen vergleichbaren Instituten dienen, auch soweit es sich um Veranstaltungen, Lehrgänge oder Kurse der Musikhochschulen oder vergleichbarer Institute handelt,
 - c) bei vom Arbeitgeber angeordneten Diensten, die sich aus der Zusammenarbeit mit einem Jugendorchester bzw. aus musikpädagogischen Projekten des Orchesters ergeben.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 bis 3:

1. Wirtschaftlicher Träger ist auch, wer wesentliche Zuschüsse leistet.
2. Die Mitwirkungspflicht nach Absatz 3 Buchst. a und b erstreckt sich über das eigene Orchester hinaus in jeder Spielzeit auf nicht mehr als zwei weitere Orchester; der Musiker ist nicht verpflichtet, für das/die weitere/n Orchester mehr als insgesamt 56 Dienste je Spielzeit zu leisten. Die Mitwirkungspflicht besteht nur im Rahmen des Leistungsvermögens des Musikers. Eine Verpflichtung nach Absatz 3 Buchst. a und b besteht nicht, wenn eines der beiden Orchester durch den Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen mit Wirkung für die laufende Spielzeit oder für die vier vorangegangenen Spielzeiten verkleinert wurde. Benachbart sind auch Gemeinden, die in der Nähe zueinander liegen (ca. 34 Bahnkilometer von Hauptbahnhof zu Hauptbahnhof), wie etwa Köln und Bonn.

3. Der Musiker ist zur Mitwirkung nach Absatz 3 Buchst. a und b nicht verpflichtet bei dienstlicher Inanspruchnahme im jeweils eigenen Orchester, bei durch den Arbeitgeber genehmigter oder gesetzlich bzw. tariflich verbindlich vorgesehener Arbeitsbefreiung bzw. bereits genehmigtem Erholungsurlaub, an einem im Arbeitsplan für den Musiker festgelegten freien Tag, einer nach § 11 ordnungsgemäß angezeigten und nicht untersagten Nebenbeschäftigung sowie bei mit dem Arbeitgeber vereinbarter Kammermusik. Die Mitwirkungspflicht besteht ferner nicht, wenn die Mitwirkung in dem anderen Orchester im Arbeitsplan oder durch Änderung des Arbeitsplans nicht 72 Stunden vor Beginn des Einsatzes vom Arbeitgeber angekündigt wurde.
4. Der Arbeitgeber trägt bei einer Mitwirkung nach Absatz 3 Buchst. a und b in Anwendung von § 29 die für die Mitwirkung anfallenden Reisekosten, sofern diese die üblichen für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz anfallenden Kosten übersteigen. § 13 findet bei der Mitwirkung nach Absatz 3 Buchst. a und b Anwendung.
5. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchst. a und/oder b nicht vor und ergibt sich die Mitwirkungspflicht aus Absatz 3 Buchst. c, so werden die sich aus dieser Mitwirkungspflicht ergebenden Änderungen des Arbeitseinsatzes des Musikers sowie die Frage, ob und in welcher Höhe dem Musiker, der aufgrund dieser Vorschrift mitwirkt, im Hinblick auf seine künstlerische Inanspruchnahme ein Entgelt zu gewähren ist, – unbeschadet der Mitwirkungspflicht – im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand geregelt. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich im Fall von Absatz 3 Buchst. c nicht auf eine Tätigkeit als Aushilfe zum Ersatz erkrankter oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall an der Dienstleistung verhinderter oder aus besetzbaren Stellen ausgeschiedener Musiker. Sie erstreckt sich ausschließlich auf kulturelle Veranstaltungen.

§ 8

Rechteeinräumung

- (1) Bei Darbietungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) räumt der Musiker dem Arbeitgeber durch gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Orchestervorstand die für die Sendung und deren Wiedergabe, einschließlich der - gegebenenfalls auch von anderen Sendern (beispielsweise im Rahmen der Eurovision) ausgestrahlten – Wiederholungen, erforderlichen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Rechte ein. Die Einräumung umfasst die Verwertung für Online-Dienste sowie für die – gegebenenfalls zeitversetzte – Verbreitung über Kabel und/oder Satellit. Kommt die Vereinbarung nach Satz 1 nicht vor der Darbietung bzw. deren Aufzeichnung zustande, ist der Arbeitgeber berechtigt, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechte zu nutzen, bis die Vereinbarung abgeschlossen wird. Bei Online-Angeboten mit Download-Möglichkeit darf der Download nur unentgeltlich erfolgen, die Wiedergabedauer 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen.
- (2) Bei Darbietungen, die auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger aufgenommen werden, räumt der Musiker die zeitlich und räumlich unbegrenzten Rechte ein, die zu theater- und/oder orchestereigenen Zwecken des Arbeitgebers für die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die - auch durch Dritte vorgenommene - Wiedergabe erforderlich sind. Zu den theater- und/oder orchestereigenen Zwecken gehören die Werbezwecke des Arbeitgebers. Die Werbezwecke des Arbeitgebers umfassen auch die Abgabe von Ton- und/oder Bildträgern sowie Bildtonträgern, sofern sie unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr erfolgt. Die Rechteeinräumung umfasst jedoch nicht die darüber hinausgehenden Nutzungen dieser Träger gegen Entgelt.

Soweit Aufnahmen auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger bei Opern-, Operetten- und Musicalaufführungen genutzt werden, sind die Nutzungsrechte dem Arbeitgeber für seinen theater- und orchestereigenen Gebrauch nur für Zuspieldungen zu der Darbietung des Orchesters oder für Nutzungen, deren Erfordernis sich aus der Partitur ergibt, eingeräumt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen zeitgleich öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, räumt der Musiker dem Arbeitgeber die dafür erforderlichen Rechte ein.
- (4) Unberührt von der Rechteeinräumung nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese sich aus den §§ 73 ff. Urheberrechtsgesetz ergeben.

§ 9

Rechteabgeltung

- (1) Der Musiker hat neben der Vergütung (§ 16) für die Einräumung und Nutzung der in § 8 Abs. 1 genannten Rechte einen Anspruch auf eine angemessene Sondervergütung. Die angemessene Sondervergütung wird in einer Vereinbarung mit dem Orchestervorstand festgelegt. Sie kann durch diese Vereinbarung in Monatsbeträgen pauschaliert werden; die Vereinbarung über die Pauschalierung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Spielzeit kündbar.
- (2) Nicht gesondert zu vergüten ist die Mitwirkung bei Reportagesendungen des Hörfunks und des Fernsehens. Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Livewiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel des Werks wiedergegeben wird.
- (3) Keine Sondervergütung wird gezahlt bei der Verwertung einer Aufnahme für den theater- und orchestereigenen Gebrauch des Arbeitgebers einschließlich der Nutzung als kostenloses oder gegen Schutzgebühr abgegebenes Werbemittel, mit dem zugunsten des Arbeitgebers oder seines Rechtsträgers geworben wird.
- (4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 keine Sondervergütung vorgesehen ist, ist die Rechteeinräumung nach § 8 durch die Vergütung (§ 16) abgegolten.

§ 10

Erreichbarkeit

Der Musiker, der nicht dienstfrei (§ 14) hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er bis drei Stunden vor Beginn der Aufführung zu erreichen ist.

§ 11

Nebenbeschäftigung

Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung - auch während des Urlaubs - muss dem Arbeitgeber, möglichst rechtzeitig vor Ausübung, schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung der Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Musikers oder sonstige berechnigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt. Die Untersagung hat möglichst schriftlich zu erfolgen.

3. Abschnitt

Arbeitszeit

§ 12

Dienstliche Inanspruchnahme

- (1) Dienst ist die Mitwirkung des Musikers bei Aufführungen und Proben.
- (2) Die Anzahl der Dienste des Musikers richtet sich nach der Größe und den Aufgaben des Kulturorchesters. Der Musiker ist verpflichtet, in einem Ausgleichszeitraum von 24 Wochen höchstens 183 Dienste zu leisten.

Die Ausgleichszeiträume sind unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume. Der erste Ausgleichszeitraum beginnt mit dem ersten Montag nach dem Ende der Theater- bzw. Konzertferien. Der zweite Ausgleichszeitraum beginnt mit dem ersten Montag nach dem Ende des ersten Ausgleichszeitraums. Ist der zweite Ausgleichszeitraum kürzer als 24 Wochen, endet er am letzten Sonntag vor dem Beginn der Theater- bzw. Konzertferien. Die im zweiten Ausgleichszeitraum zu leistenden Dienste sind dann anteilig zu berechnen. Das Gleiche gilt für die dem ersten Ausgleichszeitraum gegebenenfalls vorangehenden Tage und die dem zweiten Ausgleichszeitraum gegebenenfalls nachfolgenden Tage. Von jedem Ausgleichszeitraum einer Spielzeit können neun Dienste auf den anderen Ausgleichszeitraum derselben Spielzeit übertragen werden.

- (3) Der Musiker darf in einer Kalenderwoche nicht zu mehr als zehn Diensten herangezogen werden. Wird der Musiker in einer Kalenderwoche zu zehn Diensten herangezogen, ist er in der jeweils nachfolgenden Kalenderwoche nur zu höchstens neun Diensten verpflichtet. Folgt dieser Neun-Dienste-Woche eine weitere Zehn-Dienste-Woche, ist der Musiker in der jeweils nachfolgenden Kalenderwoche zu höchstens acht Diensten verpflichtet. Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 bleibt außer Betracht, welchem Ausgleichszeitraum die jeweilige Kalenderwoche angehört.
- (4) Die Dauer einer Orchesterprobe mit Bühnengeschehen soll im Allgemeinen drei Stunden, die Dauer einer Orchesterprobe ohne Bühnengeschehen soll im Allgemeinen zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Haupt- und Generalprobe eines Bühnenwerks. Der Musiker ist zudem verpflichtet, je Neuinszenierung an einer weiteren zeitlich unbegrenzten Probe mit Bühnengeschehen und je Neuinszenierung an einer weiteren Probe, die im Allgemeinen vier Stunden nicht überschreiten soll, mitzuwirken. Für jedes Werk, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten

übernommen wird, besteht ebenfalls eine Mitwirkungspflicht bei einer zeitlich unbegrenzten Probe.

Die Dauer einer Konzertprobe soll im Allgemeinen zweieinhalb Stunden, die Dauer der letzten zwei Proben vor der ersten Aufführung eines Konzerts soll im Allgemeinen drei Stunden nicht überschreiten.

- (5) Die wöchentlich bekannt gegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Aufführungen und Proben sowie etwaige Änderungen des Arbeitsplans sind durch Anschlag im Orchesterzimmer bekannt zu geben.

Der Musiker hat sich über den Arbeitsplan und etwaige Änderungen zu unterrichten. Nach Beendigung des Vormittagsdienstes eintretende Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind dem Musiker besonders mitzuteilen.

- (6) Der Musiker hat sich spätestens zehn Minuten vor Beginn seines Dienstes in der Aufführungsstätte einzufinden und spätestens fünf Minuten vor Beginn seines Dienstes seinen Platz im Orchester einzunehmen.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 bis 3:

1. Überschreitet die reine Spieldauer einer Aufführung ausschließlich der Pausen und Unterbrechungen dreieinviertel Stunden (gerechnet vom tatsächlichen Vorstellungsbeginn bis zum Vorstellungsende), wird diese Aufführung als zwei Dienste gerechnet. In diesen Fällen soll, wenn eine solche Überschreitung voraussehbar ist, an demselben Tag keine Probe oder weitere Aufführung angesetzt werden, es sei denn, dass Spielplanänderungen oder Betriebsstörungen dies notwendig machen.
2. Identische Doppelvorstellungen bei Kinder- und Jugendkonzerten bzw. des Kinder- und Jugendtheaters werden als ein Dienst gezählt, soweit sie zusammen drei Stunden nicht überschreiten. § 13 Abs. 2 findet keine Anwendung.
3. Die Mitwirkung eines Musikers bei einer Aufzeichnung auf Bild-, Ton- oder Bildtonträger, die nicht Mitwirkung bei einer Probe oder Aufführung ist, wird als ein Dienst gerechnet, sofern sie drei Stunden nicht überschreitet.
4. Bei einem auswärtigen Gastspiel mit einer Reisezeit (Hin- und Rückreise, zusammengerechnet von der Abfahrt am Sammelplatz bis zur Ankunft am Ort der Aufführung und umgekehrt) von insgesamt mehr als vier Stunden wird die Reisezeit insgesamt als ein Dienst gerechnet. Überschreitet die Hin- und Rückreise zehn Stunden, wird die Reisezeit für Hin- und Rückreise insgesamt als zwei Dienste gerechnet. Ob Hin- und Rückreise an einem Tag oder verschiedenen Tagen stattfinden, ist unbeachtlich.

Reisen von einem Gastspielort zu einem anderen Gastspielort werden als ein Dienst gerechnet, soweit sie jeweils vier Stunden überschreiten.

Reisedienste werden auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 nicht angerechnet.

Für Arbeitgeber, die nicht nur gelegentlich Veranstaltungen außerhalb ihres Sitzes durchführen und für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von den Absätzen 1 und 2 dieser Protokollnotiz abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Die Teilnahme an einer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordneten Orchesterversammlung wird als ein Dienst gerechnet. Dies gilt jedoch für höchstens zwei Orchesterversammlungen in jedem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr. Diese Dienste werden auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 nicht angerechnet.
6. Die im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordnete Teilnahme an je zwei Probespielen wird als ein Dienst gerechnet, wenn eine ordnungsgemäße Ausschreibung, Bewerbung, Auswahl und Einladung des Bewerbers vorliegen. Probespiele mehrerer Bewerber an demselben Tage gelten als ein Probespiel. Diese Dienste werden auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 nicht angerechnet.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Probespiele, die in einer Orchesterprobe durchgeführt werden.

7. In der Zeit vom Ende der Theater- bzw. Konzertferien bis zum Ablauf der darauf folgenden zweiten Kalenderwoche wird die erfolgte Vorbereitung des Musikers auf seinem Instrument (seinen Instrumenten) als zwei Dienste gerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Musiker an den beiden ersten Kalendertagen nach dem Ende der Theater- bzw. Konzertferien keine Dienste zu leisten hat.
8. Für die Mitwirkung nach § 7 Abs. 5 Buchst. c kann im Durchschnitt einer Spielzeit wöchentlich höchstens ein Dienst angerechnet werden. Der Dienst soll drei Stunden im Allgemeinen nicht überschreiten und wird derart geteilt, dass lediglich die für die Mitwirkung tatsächlich geleistete Arbeitszeit berechnet wird. Dienste für eine Mitwirkung nach § 7 Abs. 5 Buchst. c werden auf die Höchstbelastungsgrenzen nach Absatz 3 nicht angerechnet.

Protokollnotizen zu Absatz 4:

1. Keine Proben sind

- a) aus besonderen Gründen erforderliche kurzzeitige Verständigungen vor und während der Aufführung, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Musiker sich nach Absatz 6 in der Aufführungsstätte einzufinden hat, um höchstens fünfzehn Minuten vorverlegt wird,
- b) bei auswärtigen Gastspielen sowie in einer von der am Sitzort üblichen Aufführungsstätte abweichenden Spielstätte reine Sitzproben sowie Anspielproben (szenische und akustische Verständigungen), wenn sie nicht länger als 30 Minuten dauern und bei einem Gastspiel nicht früher als 90 Minuten, bei einer von der am Sitzort üblichen Aufführungsstätte abweichenden Spielstätte nicht früher als 60 Minuten vor Beginn der Aufführung beginnen.

Buchstabe b gilt nicht in einer von der am Sitzort üblichen Aufführungsstätte abweichenden Spielstätte, wenn in dieser Spielstätte dieselbe Produktion und, bei Beteiligung von Solisten, mit denselben Solisten schon einmal geprobt oder gespielt wurde.

2. Wird die Hauptprobe wegen der Länge des Werks geteilt, gilt nur ein Teil als Hauptprobe.
3. Die Proben nach Absatz 4 Unterabs. 1 Sätze 3 und 4 werden für den Musiker, der an der jeweiligen Probe mitwirkt, als Doppeldienst gezählt. Die Doppeldienstzählung entfällt, wenn der Arbeitgeber dem gesamten Orchester während der Spielzeit unbeschadet der beiden Vorbereitungstage nach Protokollnotiz Nr. 7 Satz 2 zu den Absätzen 1 bis 3 fünf zusammenhängende freie Tage gewährt. Im Fall der Gewährung dieser freien Tage ist dem Orchestervorstand bis zum Ende der vorangegangenen Spielzeit jeweils mitzuteilen, ob anstelle der Doppeldienstzählung diese freien Tage gewährt werden. Wird dem Orchestervorstand bis zum Ende der vorangegangenen Spielzeit nicht mitgeteilt, wann die freien Tage gewährt werden, ist dies dem Orchestervorstand spätestens 16 Wochen vor Gewährung der freien Tage mitzuteilen. Mit dem Orchestervorstand kann vereinbart werden, dass die fünf freien Tage nicht dem gesamten Orchester, sondern den Musikern individuell gewährt werden.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Nach dem Ende der Abendaufführung oder Abendprobe und nach der Heimkehr zur Nachtzeit von einer Aufführung, die nicht am Sitz des Orchesters stattgefunden hat, ist dem Musiker eine elfstündige Ruhezeit zu gewähren. Auf die Ruhezeit nach einer Aufführung, die nicht am Sitz des Orchesters stattfindet, kann die Rückfahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt. Im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand darf die Nachruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird.
- (2) Vor Beginn einer Aufführung ist dem Musiker eine Ruhezeit von fünf Stunden, nach Hauptproben und nach Generalproben von vier Stunden zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn Spielplan- oder Betriebsstörungen oder auswärtige Gastspiele eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. In diesen Fällen ist jedoch eine angemessene Ruhezeit zu gewähren. Die Ruhezeit beträgt zwischen identischen Doppelvorstellungen eine Stunde, zwischen verschiedenen Doppelvorstellungen zwei Stunden, die im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand verkürzt werden können.

Protokollnotiz:

Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder die vorletzte Probe vor der Generalprobe. Wird die Hauptprobe wegen der Länge des Werkes geteilt, gilt nur ein Teil als Hauptprobe.

§ 14

Dienstfreie Tage

- (1) Der Musiker hat Anspruch auf einen dienstfreien Tag wöchentlich. Dies gilt nicht für die Zeiten des Urlaubs.
- (2) Die dienstfreien Tage sind so zu gewähren, dass in der Regel nicht mehr als zehn Tage zwischen zwei dienstfreien Tagen und in vier Kalenderwochen insgesamt vier dienstfreie Tage liegen. Kann in Ausnahmefällen einer von vier dienstfreien Tagen innerhalb von vier Kalenderwochen nicht gewährt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzugewähren. Ein Ausnahmefall im Sinne von Satz 2 liegt auch dann vor, wenn sich das Orchester auf Gastspielreise befindet.
- (3) Anstelle des dienstfreien Tags können höchstens zweimal im Kalendermonat im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand zwei dienstfreie Abende gewährt werden. Der dienstfreie Abend beginnt mit der Beendigung des Vormittagsdienstes. Endet der Vormittagsdienst nach 14 Uhr, darf der anschließende Teil des Tags nicht als dienstfreier Abend gerechnet werden.
- (4) Wenn besondere Umstände es notwendig machen, können im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand die dienstfreien Tage innerhalb von zwei Wochen zusammenhängend gewährt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Musiker, deren Arbeitgeber ständig überwiegend Veranstaltungen außerhalb seines Sitzes durchführt. Jedoch sind auch diesen Musikern in angemessenem Umfang dienstfreie Tage zu gewähren. Das Nähere kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt werden.
- (6) In jeder Spielzeit sind acht Sonntage beschäftigungsfrei zu lassen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Im Falle der Vereinbarung von Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3) hat der Musiker über seinen nach Absatz 1 bestehenden Anspruch hinaus in der Spielzeit einen Anspruch auf zwei zusätzliche dienstfreie Tage wöchentlich. Diese zusätzlichen dienstfreien Tage sind dem Musiker vier Wochen im Voraus im Dienstplan bekannt zu geben. Sie werden ohne Berücksichtigung des in § 12 Abs. 2 festgelegten Ausgleichszeitraums gewährt.

4. Abschnitt

Entgelt

Unterabschnitt 1: Dienstzeit

§ 15

Dienstzeit

- (1) Die Dienstzeit umfasst die bei Kulturorchestern (§ 1 Abs. 2) als Musiker zurückgelegten und die nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Zeiten.
- (2) Zeiten einer Tätigkeit als Musiker in anderen als Kulturorchestern sowie Zeiten einer sonstigen musikalisch-künstlerischen oder einer musikpädagogischen Tätigkeit können auf die Dienstzeit angerechnet werden.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt oder wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte wäre. Dies gilt ferner nicht, wenn der Musiker innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet vom Beginn seiner Elternzeit, das Arbeitsverhältnis nach § 19 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit zum Ende der Elternzeit kündigt.
- (4) Der Musiker hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Musiker nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Unterabschnitt 2: Vergütung

§ 16

Vergütung

Die Vergütung des Musikers besteht aus

- a) der Grundvergütung und
- b) der Tätigkeitszulage.

Protokollnotiz:

Im Falle der Vereinbarung von Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3) sind die Vergütung, die Zuwendung und die vermögenswirksame Leistung zur Hälfte, das Instrumentengeld, das Rohr-, Blatt- und Saitengeld sowie das Kleidergeld zu zwei Dritteln zu zahlen.

§ 17

Eingruppierung der Orchester

- (1) Die Orchester werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in die Vergütungsgruppen A bis D eingruppiert.
- (2) Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen A bis C richtet sich nach
 - a) der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für die Musiker ausgebrachten Planstellen,
 - b) der Gesamtzahl der im Organisations- und Stellenplan des Orchesters für die Streicher ausgewiesenen Planstellen und
 - c) den für die einzelnen Bläsergruppen im Organisations- und Stellenplan des Orchesters ausgewiesenen Planstellen nach folgender Aufstellung:

Planstellen für	In der Vergütungsgruppe		
	A	B	C
Musiker insgesamt	99	66	56
davon			
Streicher insgesamt	55	36	30
Flöten	5	4	3
Oboen	5	3	3
Klarinetten	5	4	3
Fagotte	5	3	3
Waldhörner	8 *)	5	4
Trompeten	5	3	3
Posaunen	4	3	3
Tuben	1	1	1

*) davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

- (3) Die Orchester, die nicht mindestens die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe C erfüllen, gehören der Vergütungsgruppe D an.
- (4) Fehlen einem Orchester nicht mehr als zwei der nach Absatz 2 für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe erforderlichen Planstellen, kann das Orchester durch besonderen Tarifvertrag in diese Vergütungsgruppe eingruppiert werden.
- (5) Erhöht sich die Zahl der Planstellen so, dass das Orchester die nach Absatz 2 für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erforderlichen

Voraussetzungen erfüllt, rückt das Orchester mit Beginn der auf die Erhöhung der Zahl der Planstellen folgenden Spielzeit in diese Vergütungsgruppe auf. Wird die Erhöhung der Zahl der Planstellen mit dem Beginn einer Spielzeit wirksam, rückt das Orchester bereits mit dem Beginn dieser Spielzeit auf.

Beabsichtigt ein Orchesterträger, die Zahl der Planstellen so zu erhöhen, dass die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllt sind, kann durch besonderen Tarifvertrag vereinbart werden, dass das Orchester erst nach Ablauf einer Übergangszeit in die höhere Vergütungsgruppe aufrückt.

(6) Vermindert sich die nach Absatz 2 erforderliche Zahl der Planstellen so, dass das Orchester nicht mehr die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe erfüllt, kann das Orchester nur durch besonderen Tarifvertrag in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

(7) Sind

a) für ein Orchester der Vergütungsgruppe A im Haushaltsplan mindestens 130 Planstellen für Musiker ausgebracht und entfallen hiervon nach dem Organisations- und Stellenplan des Orchesters

74 Stellen auf die Streicher
 6 Stellen auf die Flöten
 6 Stellen auf die Oboen
 6 Stellen auf die Klarinetten
 6 Stellen auf die Fagotte
 10 Stellen auf die Waldhörner (davon 8 mit Tubenverpflichtung)
 6 Stellen auf die Trompeten
 6 Stellen auf die Posaunen
 2 Stellen auf die Tuben,

erhalten die Musiker nach näherer Bestimmung des Arbeitgebers zu der Grundvergütung ihrer Vergütungsgruppe eine Zulage im Rahmen der in der Vergütungsordnung bestimmten Beträge,

b) für ein Orchester der Vergütungsgruppe B im Haushaltsplan mindestens 78 Planstellen für Musiker ausgebracht und entfallen hiervon nach dem Organisations- und Stellenplan des Orchesters

43 Stellen auf die Streicher
 4 Stellen auf die Flöten
 4 Stellen auf die Oboen
 4 Stellen auf die Klarinetten
 4 Stellen auf die Fagotte
 6 Stellen auf die Waldhörner (davon 3 mit Tubenverpflichtung)
 4 Stellen auf die Trompeten
 4 Stellen auf die Posaunen
 1 Stelle auf die Tuba,

erhalten die Musiker die sich aus der Vergütungsordnung ergebende Zulage.

- (8) Die Orchester, die ausschließlich oder überwiegend Konzerte spielen, werden durch besonderen Tarifvertrag in die Vergütungsgruppen eingruppiert.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 bis 8:

Sachgrund für die Abhängigkeit der Eingruppierung von der Planstellenzahl in Verbindung mit der Instrumentenaufteilung ist die Überlegung, dass sich darin am stärksten das unterschiedliche Leistungsvermögen der Kulturorchester ausdrückt. Die Fähigkeit, regelmäßig ohne zusätzliche Aushilfen aus eigener Kraft partiturgerecht zu spielen, und die Möglichkeit, die Stimmführer nach künstlerischer Notwendigkeit im Interesse der Pflege des künstlerischen Niveaus des Orchesters auszuwechseln, ist durch die zahlenmäßige Stärke des Orchesters und das Verhältnis der Instrumentengruppen zueinander bedingt. Außerdem ist die Größe des Orchesters und seine daraus folgende Eingruppierung unter anderem geeignet, entsprechend qualifizierte Orchestermusiker und Dirigenten zu gewinnen. Messbar und daher für ein Vergütungssystem sachlich allein geeignet ist hiernach die zahlenmäßige Größe des Orchesters mit einer festgelegten Instrumentenaufteilung. Die in § 17 gewählten Eingruppierungskriterien bilden infolgedessen einen sachlich gerechtfertigten Maßstab für die Bewertung der künstlerischen Leistung und damit die Eingruppierung des Orchesters.

Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 7:

1. Die Regelung der Absätze 2 und 7 geht von folgender Orchesterbesetzung aus:

a) Bei Absatz 2: in der Vergütungsgruppe

Planstellen für	A	B	C
Erste Violinen	16	11	10
Zweite Violinen	14	9	8
Bratschen	10	6	5
Celli	8	6	4
Bässe	7	4	3
Harfen	2	1	1
Flöten	5	4	3
Oboen	5	3	3
Klarinetten	5	4	3
Fagotte	5	3	3
Waldhörner	8 *)	5	4
Trompeten	5	3	3
Posaunen	4	3	3
Tuben	1	1	1

Pauken	2	1	1
Schlagzeuge	2	2	1
Insgesamt:	99	66	56

*) davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

b) Bei Absatz 7 Buchst. a:

Erste Violinen	20	Klarinetten	6	
Zweite Violinen	18	Fagotte	6	
Bratschen	14	Waldhörner	10	(davon 8 mit Tubenverpflichtung)
Celli	12	Trompeten	6	
Bässe	10	Posaunen	6	
Harfen	2	Tuben	2	
Flöten	6	Pauken	2	
Oboen	6	Schlagzeuge	4	
Insgesamt	130	Planstellen		

c) Bei Absatz 7 Buchst. b:

Erste Violinen	13	Klarinetten	4	
Zweite Violinen	11	Fagotte	4	
Bratschen	8	Waldhörner	6	(davon 3 mit Tubenverpflichtung)
Celli	6	Trompeten	4	
Bässe	5	Posaunen	4	
Harfen	1	Tuben	1	
Flöten	4	Pauken	1	
Oboen	4	Schlagzeuge	2	
Insgesamt	78	Planstellen		

2. Teilzeitarbeit kann nur derart eingerichtet werden, dass auf nach § 17 ausgebrachten oder ausgewiesenen vollen Planstellen eine oder zwei Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

§ 18

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung wird nach der diesem Tarifvertrag anliegenden Vergütungsordnung unter Berücksichtigung der Dienstzeit des Musikers (§ 15) gezahlt. Die Grundvergütung steigt von zwei zu zwei Jahren bis zur vorletzten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe. Die Steigerung von der vorletzten Stufe in die Endgrundvergütung erfolgt nach Ablauf von drei Jahren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber einem Musiker ohne anrechnungsfähige Dienstzeit oder mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren bei der Einstellung anstelle der Grundvergütung der ersten die Grundvergütung der zweiten oder dritten Dienstaltersstufe und mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren anstelle der Grundvergütung der zweiten Dienstaltersstufe die Grundvergütung der dritten Dienstaltersstufe zahlen. In diesen Fällen steigt die Grundvergütung aus der Dienstaltersstufe 2 nach vier Jahren in die Dienstaltersstufe 3, aus der Dienstaltersstufe 3 nach sechs Jahren in die Dienstaltersstufe 4. Dabei ist eine anrechnungsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.
- (3) Die nächste Dienstaltersstufe wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem sie erreicht wird.

§ 19

Anpassung der Vergütungen

- (1) Werden die Arbeitsentgelte der unter den TVöD/VKA fallenden Beschäftigten rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Vergütungen der Musiker, deren Arbeitgeber den TVöD/VKA anwendet oder anzuwenden hat, diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.
- (2) Werden die Arbeitsentgelte der unter den TV-L fallenden Beschäftigten rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Vergütungen der Musiker, deren Arbeitgeber den TV-L anwendet oder anzuwenden hat, diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.
- (3) Wendet ein Arbeitgeber weder den TVöD/VKA noch den TV-L an und werden die Arbeitsentgelte der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung seines überwiegenden unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Trägers rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Vergütungen der Musiker diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.
- (4) Findet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bei einem Arbeitgeber eine allgemeine Änderung der Arbeitsentgelte keine oder nicht in voller Höhe Anwendung, wird für die Musiker dieses Arbeitgebers zwischen den Tarifvertragsparteien eine gesonderte tarifliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 20

Tätigkeitszulagen

- (1) Der Arbeitgeber kann dem Musiker mit seiner Zustimmung bei der Einstellung und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmte Tätigkeiten und das Spielen von Nebeninstrumenten übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber kann die Übertragung jederzeit widerrufen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er ist unwirksam, wenn er aus Gründen erfolgt, die nicht in der Leistungsfähigkeit oder der sonstigen Eignung des Musikers liegen.
- (2) Der Musiker erhält während der Zeit, in der ihm eine der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten oder das Spielen eines Nebeninstruments übertragen ist, eine Tätigkeitszulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Stufen der Absätze 3 und 5 und nach der Vergütungsgruppe des Orchesters, dem der Musiker angehört.
- (3) Es werden zugeteilt:

der Stufe 1

die Tätigkeit als

Stimmführer der ersten Violinen (Konzertmeister, stellv. Konzertmeister),
 Stimmführer der Violoncelli (Solocellist, stellv. Solocellist),
 Stimmführer der Bratschen (Solobratschist),
 Erster Kontrabassist (Solobassist),
 Stimmführer der zweiten Violinen,
 Erster (Solo-)Flötist,
 Erster (Solo-)Klarinettist,
 Erster (Solo-)Oboist,
 Erster (Solo-)Fagottist,
 Erster (Solo-)Waldhornist,
 Erster (Solo-)Trompeter,
 Erster (Solo-)Posaunist,
 Erster (Solo-)Pauker,
 Erster (Solo-)Harfenist,

der Stufe 2

die Tätigkeit als

Vorspieler der ersten Violinen,
 Vorspieler der Violoncelli,
 Stellvertretender Stimmführer der zweiten Violinen,
 Stellvertretender Stimmführer der Bratschisten,
 (Stellvertretender Solobratschist),
 Stellvertretender Erster (Solo-)Kontrabassist,

Stellvertretender Erster (Solo-)Flötist,
Stellvertretender Erster (Solo-)Oboist,

Stellvertretender Erster (Solo-)Klarinettist,
Stellvertretender Erster (Solo-)Fagottist,
Stellvertretender Erster (Solo-)Waldhornist,
Stellvertretender Erster (Solo-)Trompeter,
Stellvertretender Erster (Solo-)Posaunist,
Erster Schlagzeuger,
Stellvertretender Erster (Solo-)Pauker, wenn der Musiker auch zum
Spielen des Schlagzeugs verpflichtet ist,
Harfenist,
Piccoloflötist **
Englischhornist **
Hoher Klarinettist **
Bassklarinetist **
Kontrafagottist **
Bassposaunist **
Basstubist **
** sofern das Instrument als Hauptinstrument gespielt wird,

der Stufe 3

die Tätigkeit als

Vorspieler der zweiten Violinen,
Vorspieler der Bratschen,
Vorspieler der Kontrabässe,
Wechselhornist,
Wechseltrompeter,
Wechselposaunist.

- (4) Der Musiker, dem neben einer nach Absatz 3 zulageberechtigenden Tätigkeit der Stufe 2 eine andere nach Absatz 3 Stufe 2 oder Stufe 3 zulageberechtigende Tätigkeit übertragen ist, erhält neben der Tätigkeitszulage der Stufe 2 eine weitere Zulage in Höhe von 50 v. H. der Zulage der Stufe 3.
- (5) Der Musiker mit Nebeninstrumenten, dem keine nach Absatz 3 zulageberechtigende Tätigkeit übertragen ist, erhält die Zulage der Stufe 3.

Der Musiker mit Nebeninstrumenten, dem eine nach Absatz 3 zulageberechtigende Tätigkeit übertragen ist, erhält neben der ihm für diese Tätigkeit zustehenden Zulage eine weitere Zulage in Höhe von 50 v. H. der Zulage der Stufe 3. Dies gilt nicht für

Piccoloflötisten mit dem Nebeninstrument Flöte,
Englischhornisten mit dem Nebeninstrument Oboe,
Hohe Klarinetisten mit dem Nebeninstrument Klarinette,
Bassklarinetisten mit dem Nebeninstrument Klarinette,
Kontrafagottisten mit dem Nebeninstrument Fagott.

Sind dem Musiker mehrere Nebeninstrumente übertragen worden, von denen eines ein ungewöhnliches Instrument (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 6 Abs. 2) ist, erhält er für das Spielen des ungewöhnlichen Instruments eine besondere Vergütung nach § 21. Ist der Musiker zum Spielen mehrerer ungewöhnlicher Instrumente verpflichtet, erhält er für eines der ungewöhnlichen Instrumente die besondere Vergütung nach § 21; dieses Instrument ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Für das Spielen des oder der anderen Nebeninstrumente gelten die Unterabsätze 1 und 2.

- (6) Wird der Musiker nach § 6 Abs. 2 Buchst. a vorübergehend oder vertretungsweise zu einer Tätigkeit herangezogen, für die in Absatz 3 eine Tätigkeitszulage vorgesehen ist, und steht ihm in dieser Zeit nach Absatz 3 keine oder eine geringere Tätigkeitszulage zu, erhält er in jedem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr für je 15 Dienste in dieser Tätigkeit,
- a) wenn ihm keine Tätigkeitszulage zusteht, eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der für diese Tätigkeit vorgesehenen monatlichen Tätigkeitszulage,
 - b) wenn ihm eine geringere Tätigkeitszulage zusteht, eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der für diese Tätigkeit vorgesehenen Tätigkeitszulage und der ihm zustehenden Tätigkeitszulage.

Weniger als 15 Dienste in einem Beschäftigungsjahr und ein am Ende des Beschäftigungsjahrs verbleibender Rest von weniger als 15 Diensten werden nicht berücksichtigt.

- (7) Wird die Übertragung der Tätigkeit oder des Spielens von Nebeninstrumenten widerrufen oder gibt der Musiker im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die zulageberechtigende Tätigkeit auf, wird die Zulage nach einer Dauer ihres Bezugs in demselben Orchester
- von 5 Jahren für die Dauer von 3 Monaten,
 - von 10 Jahren für die Dauer von 6 Monaten,
 - von 15 Jahren für die Dauer von 9 Monaten,
 - von 20 Jahren für die Dauer von 12 Monaten,
 - von 25 Jahren bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- weitergezahlt.
- (8) Der Musiker, mit dem im Arbeitsvertrag nach § 2 Abs. 2 eine von § 16 abweichende Vergütung vereinbart ist, erhält keine Tätigkeitszulage.
- (9) Die Tätigkeitszulagen sind in der diesem Tarifvertrag anliegenden Vergütungsordnung festgesetzt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Vorspieler sind Streicher, denen über die sich aus § 6 Abs. 2 Buchst. a ergebende Verpflichtung hinaus die Aufgabe übertragen ist, am Stimmführerpult Dienst zu verrichten und bei einfacheren Werken den Stimmführer zu vertreten.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Instrumente, die gemeinsam einen Instrumentensatz bilden, stehen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebeninstrument; es sind dies:

A- und B-Klarinetten,
hohe Klarinetten C, D, Es,
B- und C-Trompeten,

Schlagzeug und Schlagzeugergänzungsinstrumente
(z. B. Xylophon, Glockenspiel, Triangel und dergl.).

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Ein zweiter Geiger, der zum Spielen der ersten Geigenstimme herangezogen wird oder umgekehrt (Protokollnotiz Nr. 1 Unterabs. 2 zu § 6 Abs. 2), erhält für je 15 Dienste 50 v.H. der Tätigkeitszulage der Stufe 3.

§ 21

Besondere Vergütungen

- (1) Für Leistungen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b bis d ist dem Musiker eine angemessene besondere Vergütung zu zahlen. Für das Spielen eines ungewöhnlichen Instruments gilt dies nicht, wenn der Musiker hierfür nach § 20 eine Tätigkeitszulage erhält.
- (2) Für die Mitwirkung bei der Einstudierung und bei der Aufführung kammermusikalischer Werke wird eine besondere Vergütung nicht gezahlt, wenn
 - a) das Werk mit einer szenischen Darbietung verbunden ist,
 - b) das Werk mit einer choreografischen Darbietung verbunden ist,
 - c) die Mitwirkung im Rahmen der Repräsentation des Arbeitgebers, eines seiner wirtschaftlichen Träger oder eines von dem Arbeitgeber wirtschaftlich getragenen (mitgetragenen) Dritten unter der künstlerischen Verantwortung des Arbeitgebers stattfindet oder
 - d) die Mitwirkung im Rahmen von § 7 Abs. 5 Buchst. c erfolgt.
- (3) Für die Mitwirkung auf der Szene oder in Kostüm und/oder Maske kann im Arbeitsvertrag eine besondere Vergütung vereinbart werden.

§ 22

Auszahlung der Vergütung

- (1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und am Fünfzehnten eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Musiker eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass der Musiker am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Vergütung unverzüglich zu überweisen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 ist die Zahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen vereinbarten Sondervergütungen auf den letzten oder einen anderen nach dem jeweiligen Fünfzehnten liegenden Tag des laufenden Monats zu verschieben, sofern diese Verschiebung für alle dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers vorgenommen wird. Die Umstellung des Zahltags kann nur im Monat Dezember eines Jahrs beginnen.

- (2) Besteht der Anspruch auf die Vergütung (§ 16) nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dem Musiker ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (5) § 11 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz findet keine Anwendung.
- (6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld entsprechend.
- (7) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Vorschussrichtlinien gewährt werden.

Unterabschnitt 3: Zuwendung

§ 23

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Musiker erhält für jedes für das Orchester übliche Beschäftigungsjahr, in dem er bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn er nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist. Wechselt der Musiker während des Beschäftigungsjahrs von einem Kulturorchester im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags zu einem anderen, zahlt der letzte Arbeitgeber die Zuwendung, wenn die Dauer der Arbeitsverhältnisse des Musikers insgesamt mindestens neun Monate erreicht. Arbeitsverhältnisse des Musikers zu mehreren Kulturorchestern nacheinander sind während des beim letzten Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs zu berücksichtigen.
- (2) Der Musiker, der mindestens von Beginn des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs an ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, erhält eine Zuwendung
 1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 48) oder
 - b) Erwerbsminderung (§ 47)ausgeschieden ist oder
 2. wenn er wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegelds nach §§ 37, 236 oder 236a Sozialgesetzbuch VI einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Musikerin außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegelds nach § 237a Sozialgesetzbuch VIeinen Auflösungsvertrag geschlossen oder in den Fällen der Buchstaben a und b gekündigt hat.

Absatz 1 gilt nicht.

Protokollnotizen:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Musiker, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
2. Stirbt der Musiker nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 25 Abs. 2), aber vor Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn der Musiker nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.
3. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. c gelten entsprechend für Musiker, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Versicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.
4. Für den Fall der Berufsunfähigkeit eines vor dem 2. Januar 1961 geborenen Musikers gilt fort § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Orchestermusiker in der am 31. Januar 2003 geltenden Fassung.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b in der bisherigen Fassung lautete:

„§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (2) Der Musiker, der mindestens von Beginn des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres an ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, erhält eine Zuwendung
 1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 46 TVK) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 45 TVK) ausgeschieden ist oder

§ 24

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet des Absatzes 2 - für jedes für das Orchester übliche Beschäftigungsjahr 72 v. H. der Vergütung (§ 16 und § 2 Abs. 2) für den letzten vollen Vertragsmonat des üblichen Beschäftigungsjahrs mit Ausnahme einer etwaigen Tätigkeitszulage nach § 20 Abs. 6.
- (2) Hat der Musiker nicht während des gesamten für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs Vergütung erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Vergütung erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Musiker keine Vergütung erhalten hat wegen
 - aa) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
 - bb) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
 - cc) der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Musiker nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

§ 25

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist am letzten Vergütungszahlungstermin vor dem Beginn der Theater- bzw. Konzertferien, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats zu zahlen.
- (2) Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel der Vergütung (§ 16) zu leisten, die für den Monat November zusteht oder zustehen würde. Die Vorauszahlung ist auf volle Euro aufzurunden.

Unterabschnitt 4: Vermögenswirksame Leistungen

§ 26

Voraussetzungen und Höhe

- (1) Der Musiker erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 €, für teilzeitbeschäftigte Musiker (§ 3 Abs. 3) 3,32 €.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für die Kalendermonate gewährt, für die dem Musiker Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung gehört nicht zum Dienstinkommen im Sinne der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und ist nicht gesamtversorgungsfähig.
- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Musiker dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahrs. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (5) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Musiker von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 € zusammentrifft.

5. Abschnitt

Aufwendungsersatz

Unterabschnitt 1: Instrumente

§ 27

Instrumente

- (1) Der Musiker ist verpflichtet, jedes ihm zur Benutzung zugewiesene Instrument pfleglich zu behandeln. Der Arbeitgeber trägt die erforderlichen Instandsetzungskosten. Der Musiker haftet für die Beschädigungen und den Verlust bei einem Gebrauch des Instruments außerhalb des dienstlichen Interesses auch ohne Verschulden, im Übrigen nur bei eigenem Verschulden.
- (2) Soweit dem Musiker ein Instrument nicht zur Verfügung gestellt worden ist, hat er ein gutes Instrument in tadellosem und spielfertigem Zustand zu benutzen. Der Arbeitgeber hat ihm für die Abnutzung ein Instrumentengeld zu gewähren; die Höhe des Instrumentengelds wird durch besonderen Tarifvertrag bestimmt. Der Arbeitgeber trägt für das Instrument die Instandsetzungskosten. Die Übernahme der Kosten bedarf einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Musiker. Der Arbeitgeber darf den Abschluss der Vereinbarung nur verweigern, wenn die Instandsetzung nicht erforderlich ist oder die Kosten für die Instandsetzung im Verhältnis zum Zeitwert des Instruments nicht angemessen sind.
- (3) Der Arbeitgeber haftet in allen Fällen, in denen er dem Musiker ein Instrument nicht zur Verfügung gestellt oder die Benutzung eines eigenen Instruments gestattet hat, für die Beschädigungen und den Verlust der zu dienstlichen Zwecken im Betrieb befindlichen Instrumente (einschließlich der Behälter) des Musikers, es sei denn, dass der Musiker die Beschädigungen oder den Verlust verschuldet hat. Dasselbe gilt für die Beschädigungen und den Verlust bei einer Beförderung des Instruments auf Veranlassung oder im Interesse des Arbeitgebers sowie bei einem Wegeunfall im Sinne des § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII, auch ohne dass der Musiker einen Körperschaden erlitten hat. Der Arbeitgeber haftet nur, wenn der Musiker den ihm wegen der Beschädigung oder des Verlusts des Instruments gegen einen Dritten zustehenden Schadensersatzanspruch an den Arbeitgeber abgetreten hat und soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist.

- (4) Werden durch eine von dem Arbeitgeber abgeschlossene Instrumentenversicherung andere oder weitere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Risiken versichert, kann im Arbeitsvertrag eine Beteiligung des Musikers an den Kosten der Versicherung vereinbart werden.
- (5) Saiten, Felle, Rohre, Blätter, Schlägel und Bogenbezüge werden in Höhe des tatsächlichen Bedarfs ersetzt. Eine pauschale Abgeltung des regelmäßigen Bedarfs ist zulässig. Die Pauschbeträge werden durch besonderen Tarifvertrag bestimmt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Absatz 2 bezieht sich nur auf die Instrumente, die im Arbeitsvertrag genannt sind und für die keine besondere Vergütung nach § 21 gezahlt wird.

Unterabschnitt 2: Kleidung

§ 28

Kleidung

- (1) Der Musiker hat bei den Aufführungen dunkle Kleidung zu tragen. Soweit zwischen dem Arbeitgeber und dem Orchestervorstand nichts anderes vereinbart ist, gilt als dunkle Kleidung:
 - a) bei den Musikern

schwarzer oder dunkelblauer Anzug (Jacke und Hose aus demselben Stoff),
weißes Hemd,
Krawatte,
schwarze Schuhe,
schwarze Strümpfe,
 - b) bei den Musikerinnen

schwarzes oder dunkelblaues, mindestens knielanges Kleid, schwarzer oder dunkelblauer Hosenanzug (Jacke und Hose aus demselben Stoff),
bzw. entsprechendes Kostüm,
schwarze Schuhe,
schwarze Strümpfe.
- (2) Zur Abgeltung des tarifvertraglichen Anspruchs auf Gestellung einer besonderen Kleidung (Frack bzw. langes schwarzes Abendkleid oder entsprechend eleganter Hosenanzug) wird eine Barablösung in Form von Kleidergeld gezahlt. Das Kleidergeld bemisst sich nach der Zahl der Veranstaltungen in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist; das Kleidergeld wird durch besonderen Tarifvertrag bestimmt.

Unterabschnitt 3: Reisekosten- und Umzugskostenerstattung,
Trennungschädigung

§ 29

Reisekostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Arbeitsleistungen hat der Musiker Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern nach den Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers. Die Reisekostenbestimmungen haben den Reisekostenregelungen des Sitzlandes oder der Sitzkommune zu entsprechen.
- (2) Für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder für das einzelne Gastspiel im Arbeitsvertrag von Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Musiker, deren Arbeitgeber ständig überwiegend Veranstaltungen außerhalb seines Sitzes durchführt. Sie erhalten eine Reiseentschädigung nach Maßgabe einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung.
- (4) Dem Musiker, der an einem Probespiel teilgenommen hat, sind von dem Arbeitgeber, der ihn eingeladen hat, die entstandenen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse zu erstatten. Für die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld gilt Absatz 1.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Musiker ein Angebot des Arbeitgebers auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nicht annimmt, es sei denn, dass die Ablehnung auf triftigen Gründen beruht.

§ 30

Umzugskostenerstattung, Trennungsentschädigung (Trennungsgeld)

- (1) Dem Musiker, der an einem anderen Ort als seinem Wohnort eingestellt worden ist, können
 - a) für den Umzug und
 - b) für getrennte Haushaltsführung, wenn er wegen Wohnungsmangels am Einstellungsort getrennten Haushalt führen muss,

Entschädigungen gewährt werden, wenn er zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren eingestellt worden ist.

Für getrennte Haushaltsführung kann eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn der Musiker auf die Dauer von weniger als zwei Jahren eingestellt worden ist.

- (2) Die Entschädigung für den Umzug kann für alle Auslagen gewährt werden, für die einem Beschäftigten des Sitzlandes oder der Sitzkommune aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnsitz eine Umzugskostenvergütung zu zahlen wäre.
- (3) Die Entschädigungen können bis zur Höhe der Beträge gewährt werden, die sich bei sinngemäßer Anwendung der für die einem Beschäftigten des Sitzlandes oder der Sitzkommune geltenden Bestimmungen über Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) ergeben würden.
- (4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Musiker zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug, für den eine Entschädigung gewährt worden ist, hat der Musiker diese Entschädigung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt, der Mitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.

6. Abschnitt

Sozialbezüge

§ 31

Krankenbezüge

- (1) Wird der Musiker durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Musikern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Der Musiker erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe seiner Vergütung (§ 16).

Wird der Musiker infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das Gleiche gilt, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraums erhält der Musiker für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,
- a) wenn der Musiker Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 Sozialgesetzbuch VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Musikerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz hat.
- (4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Musiker im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

- (5) Innerhalb eines Kalenderjahrs können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Musiker im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Musiker Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 Sozialgesetzbuch VI i.V.m. § 8 Sozialgesetzbuch IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den TVK oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Musikers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 Sozialgesetzbuch I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überbezahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Musiker hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

Der Krankengeldzuschuss wird außerdem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, zu dem die Berufsunfähigkeit des Musikers amts- oder betriebsärztlich festgestellt wird.

- (8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Nettovergütung gezahlt. Nettovergütung ist die Vergütung nach § 16 - gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags -, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.
- (9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Musiker, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Musiker als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Musiker in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Musiker günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

§ 31 a

Übergangsregelungen für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die

- a) Musiker, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, sowie
- b) Musiker, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Zuschuss nach § 257 Sozialgesetzbuch V erhalten, die am 30. Juni 1994 zu einem Arbeitgeber, der Mitglied im Deutschen Bühnenverein ist, in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des TVK gestanden haben, und die mit einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied im Deutschen Bühnenverein ist, einen Arbeitsvertrag, der zum 1. Juli 1994 oder später wirksam wird, auf der Grundlage des TVK abschließen,

gilt anstelle des § 31 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Folgendes:

- (1) Wird der Musiker durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Musikern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 15) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,

drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

- a) wenn der Musiker Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 Sozialgesetzbuch VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Musikerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz hat.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Musiker Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgelds im Sinne des § 20 Sozialgesetzbuch VI) i.V.m. § 8 Sozialgesetzbuch IX, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den TVK oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Musikers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 Sozialgesetzbuch I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überbezahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Musiker hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt,

- c) über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Berufsunfähigkeit des Musikers amts- oder betriebsärztlich festgestellt wird. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf der sechsten Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zur sechsten Woche gezahlt.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Musiker abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das Gleiche gilt, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Musiker zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

- (3) Als Krankenbezüge wird die Vergütung (§ 16) gezahlt.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 erhält der Musiker abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1) bleibt unberührt.

- (4) Vollendet der Musiker während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Musiker die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.
- (5) Hat der Musiker nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Musiker in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Musiker günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

- (6) Der Musiker kann die Anwendung des § 31 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub angerechnet, den der Musiker nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

§ 32

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 31 a Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Musiker verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Musiker eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom einzelnen Musiker bei Krankmeldung die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Musiker verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Musiker bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Musiker, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Musiker in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Musiker die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass der Musiker die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 31 a Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Musiker verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm
- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 31 a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 31 a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

§ 33

Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) Kann der Musiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Musiker Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- (2) Der Musiker hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Musikers geltend gemacht werden.
- (4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Musiker den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, dass der Musiker die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 34

Beihilfen, Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 35

Jubiläumszuwendungen

Der Musiker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer Dienstzeit (§ 15)

von 25 Jahren € 350,00,
von 40 Jahren € 500,00.

§ 36

Sterbegeld

- (1) Beim Tod des Musikers, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 41 beurlaubt ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 47 Abs. 4 geruht hat, erhalten
- a) der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner,
 - b) die Abkömmlinge

Sterbegeld.

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Musikers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
 - b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) Als Sterbegeld werden gezahlt
- a) die Vergütung (§ 16) für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats,
 - b) das Zweifache der monatlichen Vergütung (§ 16), höchstens jedoch das Zweifache des Betrags, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entspricht.

Ist dem Musiker zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge die Vergütung nicht mehr gezahlt worden oder hat die Musikerin zurzeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, werden als Sterbegeld gezahlt

- a) die Vergütung für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemonats,
- b) das Zweifache der monatlichen Vergütung, höchstens jedoch das Zweifache des Betrags, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entspricht.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

- (4) Sind an den Verstorbenen Vergütung oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
- (5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (6) Wer den Tod des Musikers vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.
- (7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

7. Abschnitt

Urlaub und Arbeitsbefreiung

Unterabschnitt 1: Erholungsurlaub

§ 37

Erholungsurlaub

- (1) Der Musiker erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung (§ 16). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Musiker vorher ausscheidet.
- (3) Der Urlaub beträgt 45 Kalendertage. Er wird grundsätzlich während der Theater- bzw. Konzertferien gewährt.

Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Teilen gewährt werden; dabei soll jedoch der auf die Theater- bzw. Konzertferien entfallende Urlaubsteil mindestens 32 Kalendertage betragen. Der kleinere Urlaubsteil ist möglichst unter Berücksichtigung der Interessen des Musikers spätestens sechs Wochen vor Antritt festzulegen.

14 Kalendertage des Urlaubs sollen zusammenhängend während der Schulferien des jeweiligen Bundeslandes gewährt werden.

- (4) Der Teil des Urlaubs, der auf die Zeit von Beginn der Spielzeit bis zum Ende des Kalenderjahres entfällt, ist zusammen mit dem Teil des Urlaubs, der im folgenden Kalenderjahr auf die Zeit bis zum Ende der Spielzeit entfällt, in den Theater- bzw. Konzertferien des folgenden Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen. Dies gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der bereits zu Beginn der Vertragszeit gewährt und genommen worden ist.

Kann der Urlaub bis zum Ende der Theater- bzw. Konzertferien des folgenden Kalenderjahres nicht genommen werden, ist er bis zum Ende dieses Kalenderjahres anzutreten. Läuft die Wartezeit (Absatz 2) erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, ist der Urlaub spätestens zu Beginn der Theater- bzw. Konzertferien anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

- (5) Erkrankt der Musiker während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches - auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches - Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Musiker arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Musiker hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgelegt. Er ist spätestens in den Theater- bzw. Konzertferien des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Urlaubsjahrs zu gewähren und zu nehmen.
- (6) Der Musiker, der ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeitet, verliert den Anspruch auf die Vergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit. Er hat die für diese Zeit bereits erhaltene Vergütung zurückzahlen.

§ 38

Erholungsurlaub bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe des
Urlaubsjahrs

- (1) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahrs, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel des Jahresurlaubs (§ 37 Abs. 3 Unterabs. 1) für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Scheidet der Musiker wegen Erwerbsminderung (§ 47) oder Erreichens der Altersgrenze (§ 48) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte endet, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahrs endet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt, der Mitglied des Deutschen Bühnenvereins ist. Der Musiker erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub von dem Arbeitgeber bzw. dem neuen Arbeitgeber. Urlaub, der dem Musiker für Monate gewährt worden ist, die in das neue Arbeitsverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet. Das Gleiche gilt für die über den Urlaub hinaus im Rahmen der Theater- bzw. Konzertferien gewährte Freizeit.

§ 39

Urlaubsabgeltung

- (1) Der Urlaubsanspruch ist abzugelten, wenn und soweit der Urlaub aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben und genommen werden kann, es sei denn, dass sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber anschließt.

Ist dem Musiker wegen eines vorsätzlichen schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Musiker das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Musiker nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 38 Abs. 1 Satz 1 noch zustehen würde.

- (2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung (§ 16) gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Musiker in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

Unterabschnitt 2: Freistellung von der Arbeit

§ 40

Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch, in denen der Musiker unter Fortzahlung der Vergütung (§ 16) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|---|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag
im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 Sozialgesetzbuch V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Musiker deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Musikers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Musikers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche
nachgewiesene
Abwesenheitszeit
zuzüglich
erforderlicher
Wegezeiten.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Arbeitsbefreiung sind die dienstlichen Belange des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Musiker nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistung der Kostenträger. Der Musiker hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) Dem zu einem Probespiel eingeladenen Musiker ist auf einen unverzüglich gestellten Antrag bis zu dreimal in der Spielzeit die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Musiker aus künstlerischen Gründen nicht entbehrt werden oder keine geeignete Vertretung zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann.

Dem Musiker kann zu einer Tätigkeit als Solist oder auf kammermusikalischem Gebiet sowie zum Zweck der Fortbildung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Wochen in der Spielzeit gewährt werden, wenn eine geeignete Vertretung zur Verfügung steht und der Musiker die durch die Vertretung entstehenden Kosten (Vergütung, Reisekosten etc.) übernimmt.

- (4) Der Musiker hat aus dringenden persönlichen Gründen (z.B. Eheschließung und Umzug aus persönlichen Gründen, Kommunion oder Konfirmation des eigenen Kindes, Todesfall eines engen Angehörigen und ähnliche persönliche Anlässe) in jeder Spielzeit Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung von einem Tag oder zwei aufeinander folgenden Diensten, wobei nur eine Aufführung betroffen sein darf. Die Arbeitsbefreiung wird nicht gewährt, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- (5) Zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Tagungen des Gesamtvorstands oder der Tarifkommission kann den gewählten Organmitgliedern auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Tagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Bühnenverein und im Falle der Einladungen zu Sitzungen der Organe der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 41

Sonderurlaub

Der Musiker kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Vergütung Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Dienstzeit (§ 15), es sei denn, dass der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

8. Abschnitt

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 42

Zusatzversorgung

Der Musiker ist bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester pflichtversichert, soweit die Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester eine solche Pflichtversicherung vorsieht.

Protokollnotiz:

§ 42 findet keine Anwendung, soweit mit der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester eine abweichende Vereinbarung vor dem 1. Januar 1972 geschlossen wurde.

§ 42 a

Übergangsvorschrift zur befreienden Lebensversicherung

- (1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester versicherten Musiker, der nach Art. 2 § 1 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahrs

a) vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1967 abschließt

und aufrecht erhält, gewährt der Arbeitgeber auf Antrag für die Zeit, für die dem Musiker Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuss zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Musiker für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Betrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

- (2) Erhöht sich nach dem 31. Dezember 1967 der Pflichtbeitrag, der für den Musiker zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann der Musiker seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, dass er mindestens einen Betrag in der Höhe des Unterschieds zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

a) für die Lebensversicherung oder

b) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder

c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 3 der Anstaltssatzung verwendet. Der Zuschuss des Arbeitgebers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrags, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Satz 1.

Kommt der Musiker der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuss nach Absatz 1.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Musiker, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert sind, entsprechend.

9. Abschnitt

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 43

Ordentliche Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Probezeit oder zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs.
- (3) Ist das Arbeitsverhältnis des Musikers eines Orchesters, dessen Auflösung oder Verkleinerung beschlossen worden ist, gekündigt worden, kann der Musiker das Arbeitsverhältnis abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.

§ 44

Außerordentliche Kündigung

- (1) Nach Ablauf von fünfzehn Beschäftigungsjahren bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger kann das Arbeitsverhältnis des Musikers, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, von dem Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 2 nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 626 Bürgerliches Gesetzbuch) vorliegt. Als wichtige Gründe gelten auch
- a) der Beschluss des zuständigen Organs des rechtlichen Trägers, das Orchester aufzulösen oder zu verkleinern,
 - b) ein Versagen der künstlerischen Leistungen des Musikers, das sein Ausscheiden aus dem Orchester aus künstlerischen Rücksichten gebietet,
 - c) die amts- oder betriebsärztliche Feststellung einer dauerhaften Berufsunfähigkeit des Musikers.

Die Kündigung bedarf keiner Frist. Aus einem der in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Gründe kann das Arbeitsverhältnis jedoch nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahrs gekündigt werden.

- (2) Das Arbeitsverhältnis eines unter Absatz 1 fallenden Musikers kann ferner gekündigt werden, wenn die Kündigung mit dem Angebot eines neuen Arbeitsvertrags als Musiker in dem gleichen Orchester zu anderen als den bisherigen Bedingungen verbunden ist. § 43 Abs. 2 gilt.

§ 45

Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 46

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden.

§ 47

Erwerbsminderung ¹⁾

- (1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass der Musiker voll erwerbsgemindert ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Musiker eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tags.

Verzögert der Musiker schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236 a bzw. § 36 oder § 37 Sozialgesetzbuch VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheids des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes oder des betriebsärztlichen Dienstes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Musiker das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (2) Erhält der Musiker keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahrs. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Rentenbescheids bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes oder betriebsärztlichen Dienstes an den Musiker. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, beginnt die Frist mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tags.
- (3) Liegt bei dem Musiker, der schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen voller Erwerbsminderung endet, die nach § 92 Sozialgesetzbuch IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tags der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tag an, der

auf den nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tags, bis zu dem die Rente auf Zeit bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tags, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Wird der Musiker wieder erwerbsfähig und entfällt deswegen die Fortzahlung der wegen Erwerbsminderung gewährten Rente auf Zeit, erfolgt eine Weiterbeschäftigung des Musikers mit den im Arbeitsvertrag vereinbarten Instrumenten. Der Musiker hat jedoch keinen Anspruch auf die Ausübung seiner bisher übertragenen Tätigkeit und die entsprechende Fortzahlung seiner Tätigkeitszulagen. Satz 2 gilt insoweit nicht, als mit dem Musiker das Spielen von Nebeninstrumenten vereinbart ist und der Musiker diese Tätigkeit fortsetzt.

- (5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, dass der Musiker nur teilweise erwerbsgemindert ist, es sei denn, der Musiker stellt den schriftlichen Antrag, in seinem bisherigen oder anderen Beruf teilweise beschäftigt zu werden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Musiker dem Antrag entsprechend zu beschäftigen, wenn eine dem Antrag entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit besteht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vergütung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Beschäftigung angemessen zu kürzen. Besteht die Beschäftigungsmöglichkeit nicht, gelten Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Arbeitsverhältnis nicht vor der schriftlichen Ablehnung des Antrages durch den Arbeitgeber endet bzw. ruht.

Protokollnotiz:

Für den Fall der Berufsunfähigkeit eines vor dem 2. Januar 1961 geborenen Musikers gilt § 45 Abs. 1 bis 4 TVK in der Fassung vom 1. September 1998 fort. Anstelle von § 45 Abs. 5 TVK alter Fassung wird in diesem Fall § 45 Abs. 4 in der ab dem 1. Februar 2003 geltenden Fassung (entspricht § 47 Abs. 4 des Tarifvertrags für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK)) entsprechend angewandt, sofern der Bescheid, mit dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, ab dem 1. Februar 2003 zugestellt wird.

Wird § 45 TVK in seiner bisherigen Fassung (1. September 1998) angewendet, gelten § 29 Abs. 7 und § 56 a Abs. 2 in der Fassung vom 1. September 1998 fort.

§ 45 Abs. 1 bis 4 TVK in seiner bisherigen Fassung lautete:

- „(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass der Musiker berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Musiker eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“

Verzögert der Musiker schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 36 oder § 37 Sozialgesetzbuch VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Musiker das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (2) Erhält der Musiker keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Arztes an den Musiker. Der Musiker hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
- (3) (gestrichen)
- (4) Liegt bei dem Musiker, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“

§ 48

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze,
Weiterbeschäftigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Musiker das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
- (2) Soll der Musiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise abbedungen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, in dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, soll der Musiker, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im Allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus, weiter beschäftigt werden.

- (3) Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Musiker, die nach Vollendung des in Absatz 1 festgelegten Alters eingestellt werden.

§ 49

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

- (1) Bei Kündigung hat der Musiker Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein endgültiges Zeugnis zu erteilen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muss.
- (2) Der Musiker kann auch während des Arbeitsverhältnisses die Ausstellung eines Zeugnisses verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 50

Voraussetzung für die Zahlung des Übergangsgelds

- (1) Der Musiker, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
 - b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis des Musikers zum Ende der Probezeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2) endet,
 - b) der Musiker das Ausscheiden verschuldet hat,
 - c) der Musiker gekündigt hat,
 - d) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 46) beendet ist,
 - e) der Musiker eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes oder nach § 53 erhält,
 - f) der Musiker aufgrund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
 - g) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
 - h) der Musiker eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
 - i) der Musiker aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat,
 - j) dem Musiker aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrags oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt des Versicherungsfalls im

Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine laufende Versorgungsleistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine solche Leistung gesichert ist.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. c und d wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Musiker wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Musikerin außerdem wegen

a) Schwangerschaft,

b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Tritt der Musiker innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 52 Abs. 1), in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraums eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tag an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

§ 51

Bemessung des Übergangsgelds

- (1) Das Übergangsgeld wird nach der dem Musiker am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 16) bemessen. Steht ihm an diesem Tag keine Vergütung zu, wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die dem Musiker bei voller Arbeitsleistung am Tag vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.
- (2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorausgegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen bei von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitgebern zurückgelegt sind, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.
- (3) Als Beschäftigungsverhältnis gelten alle bei den in Absatz 2 genannten Arbeitgebern in einem Beamtenverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten ausschließlich derjenigen, für die wegen Beurlaubung keine Bezüge gezahlt worden sind. Dabei bleibt eine Beschäftigung
 - a) als Ehrenbeamter,
 - b) als Beamter im Vorbereitungsdienst,
 - c) in einem nur nebenbei bestehenden Beamtenverhältnis,
 - d) in einem Ausbildungsverhältnis,
 - e) mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigtenunberücksichtigt.

Als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Musiker in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte oder wenn das neue Arbeitsverhältnis wegen unterschiedlichen Spielzeitbeginns sich nicht unmittelbar an das bisherige Arbeitsverhältnis angeschlossen hat.

- (4) Wurde dem Musiker bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgelds unberücksichtigt.
- (5) Werden dem Musiker laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 50 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte die Musikerin, die nicht unter § 50 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird das Übergangsgeld nur insoweit gezahlt, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat.

Zu den Bezügen im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegeld zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag,
- c) Unfallrenten nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zu Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch XII,
- h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundeskindergeldgesetz sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz.

§ 52

Auszahlung des Übergangsgelds

- (1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Fünfzehnten eines Monats gezahlt, erstmalig am Fünfzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats. § 22 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Auszahlung hat der Musiker anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 51 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, dass er keine andere Beschäftigung angetreten hat.
- (2) Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe ausgezahlt werden.
- (3) Beim Tod des Musikers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Musiker Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz oder der §§ 3, 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

§ 53

Auflösung oder Verkleinerung des Orchesters

- (1) Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Musikers, der das vierzigste Lebensjahr vollendet und fünfzehn Beschäftigungsjahre als Musiker bei Kulturorchestern (§ 1 Abs. 2), davon mindestens die letzten zehn Jahre im Dienst des Arbeitgebers oder seines Rechtsvorgängers, zurückgelegt hat, wegen Auflösung oder Verkleinerung des Orchesters gekündigt (§ 44 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a), ist er verpflichtet, dem Musiker eine an das bisherige Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließende zumutbare anderweitige Beschäftigung anzubieten, oder falls er kein Angebot machen kann, weil kein Arbeitsplatz vorhanden ist, für den ihm der Musiker geeignet erscheint, eine Abfindung nach den Absätzen 2 bis 8 zu gewähren. Zumutbar ist eine der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Musikers entsprechende Beschäftigung, wenn die ihm hierfür gewährte Vergütung 75 v. H. der Grundvergütung nicht unterschreitet, die dem Musiker am Tag vor dem Ausscheiden zugestanden hat, es sei denn, dass der Musiker mit einem geringeren Prozentsatz einverstanden ist.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Musiker

- a) von dem Kündigungsrecht des § 43 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat oder
- b) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist oder ein Arbeitsverhältnis ausgeschlagen hat, das einer höchstens zwei Gruppen niedrigeren Vergütungsgruppe angehört als sein bisheriges Orchester.
- (2) Die Abfindung beträgt für das erste Jahr 50 v. H. der Jahresvergütung. Die Jahresvergütung ist das Zwölfwache der Grundvergütung und der Tätigkeitszulage – in den Fällen des § 2 Abs. 2 des monatlichen festen Gehalts –, die dem Musiker am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden haben.

Für das folgende Jahr beträgt die Abfindung des Musikers der

Vergütungsgruppe D	91	v.H.
Vergütungsgruppe C	90	v.H.
Vergütungsgruppe B	89	v.H.
Vergütungsgruppe B mit Fußnote	87,5	v.H.
Vergütungsgruppe A	82	v.H.
Vergütungsgruppe A mit Fußnote 1 oder 2	78	v.H.

der Jahresvergütung.

Für das dritte und das vierte folgende Jahr beträgt die Abfindung monatlich ein Zwölftel der für das zweite Jahr zustehenden Abfindung. Sie vermindert sich auf je 25 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung, wenn der Musiker zu Beginn des dritten oder des vierten Jahres nach dem Ausscheiden

- a) Arbeitsentgelt aus unselbstständiger Tätigkeit erhält oder
- b) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung bezieht

und Arbeitsentgelt und Rente im Monat für sich allein oder zusammen mindestens 50 v.H. eines Zwölftels der Jahresvergütung betragen. Ob die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen, ist jeweils zu Beginn des Jahres festzustellen.

- (3) Hat der Musiker bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das dreiundfünfzigste Lebensjahr vollendet und hat er bei Ablauf des vierten Jahres nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine regelmäßige Beschäftigung, ist er verpflichtet, eine ihm vom Arbeitgeber angebotene oder nachgewiesene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen, wenn die ihm hierfür gewährte Vergütung mindestens 60 v. H. eines Zwölftels der Jahresvergütung nicht unterschreitet.

Bietet der Arbeitgeber dem Musiker eine derartige Beschäftigung nicht an und weist er ihm auch keine derartige Beschäftigung nach, hat er ihm bis zum Erlöschen des Anspruchs nach Absatz 7, längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Musiker das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, eine weitere monatliche Abfindung zu gewähren. Es beträgt die Abfindung des Musikers der

Vergütungsgruppe D	71	v.H.
Vergütungsgruppe C	70	v.H.
Vergütungsgruppe B	69	v.H.
Vergütungsgruppe B mit Fußnote	67,5	v.H.
Vergütungsgruppe A	62	v.H.
Vergütungsgruppe A mit Fußnote 1 oder 2	58	v.H.

eines Zwölftels der Jahresvergütung.

- (4) Werden die Grundvergütungen nach § 19 erhöht oder vermindert, erhöht oder vermindert sich die Abfindung zu dem gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß. Ist die Abfindung nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Abfindung auszugehen.
- (5) Auf die Abfindung für das zweite und die folgenden Jahre wird der Betrag des gezahlten Arbeitslosengeldes angerechnet.

- (6) Die Abfindung wird für das erste Jahr beim Ausscheiden, für das zweite Jahr bei Beginn des Jahres, jeweils in einer Summe gezahlt. Für die folgenden Jahre wird sie jeweils am Fünfzehnten des Monats gezahlt. § 22 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Anspruch auf die monatliche Abfindung für das dritte Jahr und die folgenden Jahre erlischt, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- a) der Musiker ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester eingegangen ist, das einer höchstens zwei Gruppen niedrigeren Vergütungsgruppe angehört als sein bisheriges Orchester, mit dem Ende des Monats, der dem Monat des Beginns des Arbeitsverhältnisses vorangeht,
 - b) der Musiker stirbt, mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Der Anspruch auf die monatliche Abfindung für das dritte und das vierte Jahr erlischt ferner, wenn der Arbeitgeber dem Musiker eine nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 zumutbare Beschäftigung angeboten hat, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, zu dem das Arbeitsverhältnis angeboten ist.

Der Anspruch auf die monatliche Abfindung nach Absatz 3 erlischt ferner, wenn

- a) der Arbeitgeber dem Musiker eine Beschäftigung anbietet oder nachweist, die der Musiker nach Absatz 3 anzunehmen verpflichtet ist, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, zu dem das Arbeitsverhältnis angeboten oder nachgewiesen ist,
 - b) der Musiker Arbeitsentgelt aus einer regelmäßigen unselbstständigen Beschäftigung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung bezieht und Arbeitsentgelt und Rente im Monat für sich allein oder zusammen mindestens 60 v.H. eines Zwölftels der Jahresvergütung betragen, mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem das Beschäftigungsverhältnis beginnt oder die Rentenzahlung aufgenommen wird.
- (8) Der nach Absatz 7 erloschene Anspruch lebt, sofern er nicht aus einem anderen Grund erloschen wäre oder erlöschen würde, wieder auf, wenn
- a) der Musiker, dessen Anspruch nach Absatz 7 Unterabs. 1 Buchst. a, Unterabs. 2 oder Unterabs. 3 Buchst. a erloschen ist, aus dem Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in einem Kulturorchester oder dem vom Arbeitgeber angebotenen oder nachgewiesenen Beschäftigungsverhältnis ohne sein Verschulden vor dem Ablauf von sechs Monaten seit dessen Beginn ausgeschieden ist,

- b) der Musiker, dessen Anspruch infolge der Aufnahme einer regelmäßigen unselbstständigen Beschäftigung nach Absatz 7 Unterabs. 3 Buchst. b erloschen ist, diese Beschäftigung aus einem triftigen Grund vor dem Ablauf von sechs Monaten seit der Aufnahme aufgegeben hat,
- c) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung weggefallen ist,

mit dem Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem oder mit dessen Ablauf das Beschäftigungsverhältnis beendet worden oder die Rente weggefallen ist.

Der wiederaufgelebte Anspruch erlischt, wenn erneut eine der Voraussetzungen des Absatzes 7 eintritt.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b und zu Absatz 7 Unterabs. 1 Buchst. a:

Eine um zwei Gruppen niedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber

der Vergütungsgruppe

A + Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a
 A + Zulage nach Fußnote 2 der Vergütungsgruppe A
 A
 B + Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b
 B

die Vergütungsgruppe

A
 B + Zulage nach § 17
 Abs. 7 Buchst. b
 B
 C
 D

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Der Anspruch auf die Abfindung lebt in der bei seinem Erlöschen zustehenden und gegebenenfalls nach Absatz 4 erhöhten oder verminderten Höhe wieder auf. Der Anspruch auf eine im dritten Jahr erloschene Abfindung lebt im vierten Jahr für dieses Jahr jedoch stets nur in der sich aus Absatz 2 Unterabs. 3 Satz 2 - gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 4 - ergebenden Höhe wieder auf.

10. Abschnitt

Orchestervorstand

§ 54

Wahl und Zusammensetzung des Orchestervorstands

- (1) Die Musiker des Orchesters wählen sich in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Orchestervorstand.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Musiker. Wählbar sind alle Musiker mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen.
- (3) Der Orchestervorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmitgliedern. Gewählt sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen.
- (4) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn der Spielzeit.

§ 55

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Orchestervorstands erstreckt sich auf zwei oder drei Spielzeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Orchestervorstand endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Amts,
 - c) Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Musiker.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Orchestervorstand aus (Absatz 2), tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Orchestervorstands zeitweilig verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung. § 54 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 56

Geschäftsführung

- (1) Der Orchestervorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Orchestervorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Sitzungen des Orchestervorstands sind nicht öffentlich. Sie finden außerhalb der dienstplanmäßigen Probe- und Aufführungszeiten statt. Der Orchestervorstand hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Arbeitgeber nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist.
- (5) Der Orchestervorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Ein Orchestervorstandsmitglied wird zur Dienstentlastung je Woche seiner Tätigkeit von der Teilnahme an einer Probe befreit. Der Orchestervorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied die Befreiung in Anspruch nimmt. Die Probe ist für das jeweilige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem jeweiligen musikalischen Leiter zu bestimmen. Durch die Befreiung von der Probe darf die Stimmgruppe, der das von der Probe befreite Vorstandsmitglied angehört, nicht zusätzlich belastet werden.

§ 57

Aufgaben und Befugnisse des Orchestervorstands

- (1) Der Orchestervorstand hat darauf hinzuwirken, dass ein reibungsloser Ablauf des Orchesterbetriebs gewährleistet ist. Er wird beteiligt
 - a) bei der Aufrechterhaltung der Ordnung bei allen Proben und Veranstaltungen des Orchesters,
 - b) bei der Auswahl von Bewerbern für freie Stellen im Orchester und bei der Ansetzung sowie der Durchführung von Probespielen,
 - c) bei der Prüfung des Arbeitsplans (§ 12 Abs. 5) im Hinblick auf die Vorschriften des § 12,
 - d) vor der Einstellung oder Nichtverlängerung des musikalischen Oberleiters hinsichtlich der künstlerischen Eignung,
 - e) in allen sonstigen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder diesem Tarifvertrag Aufgaben zugewiesen sind.

Der Orchestervorstand ermittelt

- a) bei Probespielen die Auffassung der Teilnehmer am Probespiel,
- b) vor der Einstellung, der Arbeitsvertragsverlängerung und bei der Kündigung eines Musikers rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist die Auffassung des Orchesters,
- c) nach Probedirigaten die Auffassung des Orchesters über die künstlerische Eignung des Bewerbers

und vertritt sie gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Orchestervorstand kann beim Arbeitgeber Bedenken gegen die vorgesehene Spiel- und Probeneinteilung geltend machen, die der Arbeitgeber in seine Erwägungen einbeziehen soll.

- (2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, die für das Orchester ausgewiesene Anzahl von Planstellen zu verändern, Planstellen dauerhaft nicht zu besetzen oder Planstellen mit Teilzeitkräften zu besetzen, unterrichtet er darüber vor der Entscheidung den Orchestervorstand.
- (3) Der Orchestervorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die dienstlichen Verpflichtungen der Musiker zu verfolgen.

- (4) Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Musikers werden durch die §§ 54 bis 60 nicht berührt.

§ 58

Verstöße gegen die dienstlichen Verpflichtungen

Bei schuldhaften Verstößen der Musiker gegen die dienstlichen Verpflichtungen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

Ein Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten liegt insbesondere vor bei

1. Verletzung der sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Pflichten,
2. Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen und Zuwiderhandeln gegen dienstliche Weisungen,
3. Zuspätkommen zu einer Probe oder einer Aufführung,
4. unerlaubtem Verlassen des Dienstes und Fernbleiben vom Dienst,
5. die dienstlichen Leistungen beeinträchtigendem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln,
6. Störungen des Betriebsfriedens,
7. Verstößen gegen die Hausordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften des Hauses.

§ 59

Ordnungsstrafen

- (1) Als Ordnungsstrafen können schriftliche Verwarnungen und Geldbußen verhängt werden.
- (2) Die Geldbuße darf im einzelnen Fall bis zu 10 v. H. der Vergütung (§ 16) betragen.

§ 60

Verfahren

- (1) Die Ordnungsstrafen werden vom Orchestervorstand verhängt.
- (2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Musiker zu hören.
- (3) Die Beratungen des Orchestervorstands sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Musiker mitzuteilen.
- (4) Der Musiker kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe innerhalb von zwei Wochen das Orchester oder einen vom Orchester gebildeten besonderen Ausschuss anrufen.
- (5) Geldbußen können bei der Gehaltszahlung einbehalten werden. Sie müssen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden, die den Musikern zugute kommen.
- (6) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in einem Protokollbuch zu vermerken, das der Orchestervorstand zu führen hat. In schweren Fällen ist dem Arbeitgeber eine Abschrift der Entscheidung zuzuleiten.

11. Abschnitt

Besondere Vorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 61

Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Musiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 62

Öffnungsklausel

Durch einen Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Deutschen Orchestervereinigung kann von den Regelungen dieses Tarifvertrags für einzelne Orchester abgewichen werden.

§ 63

Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet

Für die Musiker, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet begründet sind oder werden, gilt dieser Tarifvertrag mit der Maßgabe folgender Übergangsregelungen:

- a) §§ 31 a, 34 und 42 a finden keine Anwendung.
- b) § 20 Abs. 7 findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

War der Musiker zu dem Zeitpunkt, zu dem der TVK in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in Kraft getreten ist, in demselben Orchester beschäftigt und hat er in der Zeit vor dem Inkrafttreten des TVK in diesem Orchester eine Tätigkeit ausgeübt, die der zulageberechtigenden Tätigkeit entspricht, und dafür eine Zulage erhalten, ist die Dauer dieser Tätigkeit in die Berechnung der Bezugsdauer einzubeziehen, sofern die zulageberechtigende Tätigkeit nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages endet.

§ 64

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 einschließlich der ihn in Bezug nehmenden Regelungen erst zum 1. August 2010 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 3 können die

- §§ 12, 16, 18, 20 und 37 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 bzw.
- §§ 23 bis 25 bzw.
- § 26

jeweils mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

- (2) Darüber hinaus können § 3 Abs. 3, die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3, die Protokollnotiz zu § 14, die Protokollnotiz zu § 16 und die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 17 Absätze 2 und 7 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs insgesamt schriftlich gekündigt werden. Mit gleicher Kündigungsfrist kann § 3 Abs. 1 Buchst. b gesondert gekündigt werden. Im Falle der Kündigung nach den Sätzen 1 und 2 ist die Nachwirkung ausgeschlossen. Teilzeitarbeitsverhältnisse und befristete Verträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits auf der Grundlage der in diesem Absatz genannten Vorschriften abgeschlossen worden sind, bleiben unter Fortgeltung dieser Vorschriften bestehen.